

FOLLOW-UP ZUM BERICHT VOM 4. JULI 2022 ÜBER DIE GOVERNANCE UND DAS PERSONALMANAGEMENT AM KANTONSGERICHT

I. Hintergrund

In seinem Bericht vom 4. Juli 2022 über die Governance und das Personalmanagement des Kantonsgerichts (KG) hat der Justizrat (JR) mehrere Empfehlungen an das Kantonsgericht (KG) und an den Grossen Rat (GR) gerichtet:

1. Der JR empfiehlt dem GR, die Zahl der ordentlichen Richter am KG zu erhöhen.
2. Der JR empfiehlt dem KG, eine proaktive Politik bei der Suche nach einem Profil für Ersatzrichter zu verfolgen, die als Einzelrichter oder als dritte Richter fungieren können.
3. Der JR empfiehlt dem KG, eine Politik der qualitativen und quantitativen Überwachung der Arbeit von Richtern und Gerichtsschreibern zu verfolgen, indem es einen professionellen Prozess bei der Führung des Personals einführt, insbesondere durch jährliche Bilanzgespräche.
4. Der JR empfiehlt dem KG, die Reorganisation seiner Ressourcen und seiner Arbeit fortzusetzen, mit dem Ziel, die Bestände der hängigen Fälle im Interesse der Rechtsuchenden zu reduzieren.

Im vorliegenden Bericht wird erläutert, ob und mit welchem Erfolg diese Empfehlungen umgesetzt wurden.

II. Untersuchung

Die Untersuchung erfolgte auf der Grundlage der Jahresberichte der Gerichte bis 2023 sowie von Gesprächen, die der Präsident der Kommission für die administrative Aufsicht mit dem Generalsekretär (GS) des KG, dem Kantonsrichter Jérôme Emonet und dem Kantonsrichter Christian Zuber führte. Der Bericht wurde in der Sitzung des JR vom 3. Mai 2024 erörtert und dem KG vor seiner endgültigen Verabschiedung am 7. Juni 2024 vorgelegt.

III. Nachverfolgung der Empfehlungen vom 4. Juli 2022

A. Die Erhöhung der Anzahl der ordentlichen Richter am KG

1. Der JR empfiehlt dem KG, die Zahl der ordentlichen Richter am KG zu erhöhen.

Bis 2020 gab es 11 ordentliche Kantonsrichter.

Am 9. September 2020 schuf der GR eine zwölfte Stelle, um die Mehrbelastung durch Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) aufzufangen. Die Wahl fand am 15. Dezember 2020 statt, die Stelle ist seit dem 1. März 2021 besetzt.

Am 14. Dezember 2022 schuf der Grosse Rat eine dreizehnte Stelle, die hauptsächlich für den Vorsitz der am 11. März 2022 neu geschaffenen steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts bestimmt ist, sowie sieben Stellen für Fachbeisitzer dieser Abteilung. Die Wahlen fanden am 14. Juni 2023 statt. Die Stelle des Kantonsrichters ist seit dem 1. September 2023 besetzt. Der neue Richter wurde beauftragt, die Abteilung so aufzubauen, dass sie ab dem 1. Januar 2024, dem Zeitpunkt des Amtsantritts der Beisitzer, funktionsfähig ist.

Abgesehen von diesen personellen Aufstockungen zur Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben empfahl der JR in seinem Bericht vom 5. November 2021 über die Ersatzrichter, bestätigt durch seinen Bericht vom 4. Juli 2022, dem Grossen Rat die Schaffung von Stellen für Kantonsrichter, hauptsächlich wegen der besorgniserregenden Verzögerungen bei der Behandlung der Fälle an den französischsprachigen zivil- und strafrechtlichen Abteilungen. Im Budget 2023, das am 16. Dezember 2022 verabschiedet wurde, wurden zwei solche Stellen vorgesehen. Der Beschluss zur Schaffung der beiden Stellen wurde vom Grossen Rat am 14. Juni 2023 gefasst. Die Wahl erfolgte in der Dezembersession 2023 mit Amtsantritt am 1. Februar 2024 bzw. am 1. März 2024.

Der JR bedauert, dass die beiden neuen Stellen nicht bereits im Dezember 2022, gleichzeitig mit der Verabschiedung des Budgets, geschaffen wurden, wodurch mindestens sechs Monate des Wahlverfahrens eingespart worden wären. Er nimmt jedoch mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der GR offensichtlich erkannt hat, dass eine effiziente Justiz angemessene Ressourcen erfordert und dass Sparsamkeit in diesem Bereich schnell zu Folgen führt, die erst nach Jahren behoben werden können.

Der JR erwartet nun vom KG nach der Einarbeitung dieser zusätzlichen Richter eine deutliche Verbesserung der Situation. Der JR gibt dem KG als Ziel vor, dass die «normale» Bearbeitungsdauer mit Unterstützung der Ersatzrichter – d. h. für alle Fälle, die keine besondere Dringlichkeit oder Schwierigkeit aufweisen, und für die keine gesetzliche Bestimmung eine kürzere Frist vorsieht – bis zum 31. Dezember 2028 auf maximal ein Jahr verkürzt und diese Frist anschliessend eingehalten wird.

B. Einstellung von Ersatzrichtern

2. Der JR empfiehlt dem KG, eine proaktive Politik bei der Suche nach einem Profil für Ersatzrichter zu verfolgen, die als Einzelrichter oder als dritte Richter fungieren können.

1. «Externe» Ersatzrichter

a) Statistiken

In seinem Bericht vom 5. November 2021 stellte der JR fest, dass die am häufigsten eingesetzten Ersatzrichter diejenigen waren, die eine Stelle als Gerichtsschreiber beim KG innehatten, und dass die Ersatzrichter von ausserhalb des KG (Bezirksrichter, Anwälte usw.) nicht ausreichend genutzt wurden. Er empfahl dem KG, das ihm für diesen Zweck zugewiesene Budget einzusetzen, Redaktionsziele festzulegen und nach Profilen von Personen zu suchen, die für diese Funktion verfügbar und geeignet sind.

In seinem Bericht vom 4. Juli 2022 stellte der JR fest, dass bereits entsprechende Schritte unternommen worden waren. Die Prüfung der vollständigen Zahlen für das Jahr 2022 bestätigte diese Feststellung und veranlasste den JR im provisorischen Bericht vom 4. Januar 2024 den Antrag des KG vom 9. November 2023 zu unterstützen, die Zahl der Ersatzrichter auf 15 zu erhöhen und das entsprechende Budget um 100'000 Franken auf 200'000 Franken pro Jahr aufzustocken.

Die Zahlen für das Jahr 2023 bestätigen den regelmässigen Einsatz von externen Ersatzrichtern:

Jahr	2022	2023
Externe Ersatzrichter (Gesamtzahl der amtierenden Ersatzrichter) am 31.12.	10 (12)	10 (11*)
Einsatz mit Verfassen eines Berichts/eines Urteils durch einen externen Ersatzrichter.	49	39
Einsatz ohne Verfassen eines Berichts/eines Urteils durch einen externen Ersatzrichter/Beisitzer	9	9
Einsätze der externen Ersatzrichter gesamthaft	58	48

* Der Rückgang ist zurückzuführen auf die Wahl von Frédéric Fellay, vormals Gerichtsschreiber und Ersatzrichter an der öffentlich-rechtlichen Abteilung, als Kantonsrichter. Es sind nach wie vor 12 genehmigte Stellen, ein neuer Ersatzrichter wurde am 12. März 2024 gewählt.

Im Einzelnen ergaben sich folgende Ergebnisse:

Abteilung	Zivil- und Strafrecht F		Strafkammer F		Zivil- und Strafrecht D		Sozialversicherungen F	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Externe Ersatzrichter	5	5	1	1	3	3	1	1
Einsatz mit Verfassen eines Berichts/eines Urteils durch einen externen Ersatzrichter.	32	25	12	12	-	-	5	2
Einsatz ohne Redaktion durch einen externen Ersatzrichter/Beisitzer.	5	9	-	-	4	-	-	-
Einsätze von externen Ersatzrichtern insgesamt	37	34	12	12	4	-	5	2

Der JR hat festgestellt, dass für die französischsprachigen Abteilungen die vom KG festgelegten Mindestzahlen für die Redaktion von Texten (5 Urteile/Berichte pro externem Ersatzrichter) im Jahr 2023 im Durchschnitt erreicht wurden (39 für 7 Richter, d. h. 5,6). Die Ergebnisse waren je nach Richter sehr unterschiedlich (zwischen 1 und 12 Texten) und tiefer als im Jahr 2022 (49 für 7 Richter, durchschnittlich 7), aber die französischsprachigen, externen Ersatzrichter wurden doppelt so häufig als Beisitzer eingesetzt (2022: 5; 2023: 9). Ihre Einsätze an den französischsprachigen Fällen des KG sind somit insgesamt zurückgegangen (2022: 54; 2023: 48). Das KG erklärt diesen Rückgang einerseits mit der Übergangszeit nach dem angekündigten Rücktritt des Ersatzrichters der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung und andererseits mit der Zuweisung sehr komplexer Fälle an einige Kantonsrichter, die nach ihrer Pensionierung als Ersatzrichter eingesetzt wurden. Die deutschsprachigen Abteilungen haben im Jahr 2022 viermal und im Jahr 2023 kein einziges Mal die Dienste eines Ersatzrichters in Anspruch genommen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts war das Budget für die Ersatzrichter für das Jahr 2023 in Höhe von Fr. 94'514 ausgeschöpft, davon entfielen Fr. 86'514 auf externe Richter. Einer dieser externen Richter muss seine Abrechnung noch vorlegen, so dass das Endergebnis sich dem Budget von 100'000 Fr. annähern dürfte.

Schliesslich konnte der JR feststellen, dass die von ihm seit 2021 durchgeführten Ausschreibungen für die Stelle eines Ersatzrichters – insgesamt sieben – jedes Mal eine ausreichende Anzahl qualifizierter Bewerber angezogen haben.

Am 8. Juni 2021 schuf der GR zwei für die Legislaturperiode 2021-2025 befristete Stellen für Ersatzrichter (11 und 12). Am 9. November 2023 beantragte das KG die Schaffung von drei neuen Stellen (13, 14 und 15). In seinem vorläufigen Bericht über die Einstellung von Ersatzrichtern vom 5. Januar 2024 unterstützte der JR die Forderung des KG und empfahl, diese drei neuen Stellen für die Dauer bis zum Ende der Legislaturperiode 2025-2029 zu schaffen

und die beiden vorherigen Stellen im gleichen Umfang zu verlängern. Das KG intervenierte am 28. März 2024 beim Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS), um zu erreichen, dass die fünf Stellen nicht befristet werden. Selbst wenn eine Stelle als Ersatzrichter unbefristet ist, stellt sie nur insoweit eine Belastung dar, als das KG tatsächlich auf den betreffenden Richter zurückgreift, und zudem nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Aus den bereits im Bericht vom 5. Januar 2024 dargelegten Gründen bekräftigt der JR daher seine Empfehlung, die Zahl der Ersatzrichter auf 15 und das für sie bereitgestellte Jahresbudget auf 200 000 Fr. zu erhöhen. Er unterstützt zudem die Forderung des KG, dass diese Stellen zeitlich nicht befristet sind.

Abschliessend stellte der JR fest, dass das KG seiner Empfehlung hinsichtlich des Einsatzes externer französischsprachiger Ersatzrichter nachgekommen ist. Er ermutigt das KG, beharrlich zu bleiben und insbesondere weiterhin von den Ersatzrichtern eine bestimmte Anzahl von Berichten/Urteilen pro Jahr zu verlangen.

Der JR bestätigt daher im Wesentlichen die Schlussfolgerungen seines provisorischen Berichts vom 5. Januar 2024, auf den verwiesen wird, und empfiehlt dem GR: 1) Drei neue unbefristete Stellen für französischsprachige Ersatzrichter zu schaffen (wodurch sich die Gesamtzahl der Ersatzrichter auf 15 erhöht). 2) Die beiden im Jahr 2021 geschaffenen Stellen für Ersatzrichter als unbefristet zu bestätigen. 3) Das Budget für die Ersatzrichter auf Fr. 200'000 zu erhöhen.

b) Entschädigung

In seinem Bericht vom 5. November 2021 empfahl der JR eine Überprüfung der Entschädigung der externen Ersatzrichter und verwies dabei auf die Praxis des Kantons Freiburg. Die Presse berichtete anfangs 2024 über den Rücktritt eines Ersatzrichters. Bei dieser Gelegenheit hatte dieser darauf hingewiesen, dass die Walliser Entschädigung für einen unabhängigen Anwalt wie ihn nicht einmal die Unkosten decke.

Gegenwärtig erhält ein Ersatzrichter eine Entschädigung von CHF 80 pro Stunde bei einem Einsatz von bis zu drei Stunden, CHF 350 für einen halben Tag und CHF 700 für einen ganzen Tag. Der Berichterstatter erhält zusätzlich eine Entschädigung von 700 bis 2'700 Franken (Art. 8 des Gesetzes betreffend die Gehälter der Gerichtsbehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft). Für Fälle, die mehrere Arbeitstage in Anspruch nehmen, sind diese Entschädigungen, insbesondere diejenige des Berichterstatters, unzureichend. Das Problem ist offenkundig geworden, seit das KG höhere Anforderungen an die Produktivität der Ersatzrichter stellt.

Angesichts des Risikos, langfristig auf interessante Bewerbungen, insbesondere aus der Anwaltschaft, zu verzichten, hält der JR an seiner Empfehlung an den Staatsrat (SR) und an den GR fest, die Entschädigung der externen Ersatzrichter am KG zu überprüfen, sie aber auf einem angemessenen Niveau zu halten, damit der Einsatz dieser Ersatzrichter im Vergleich zu einem ordentlichen Richter keine übermässigen Kosten verursacht.

2. «Interne» Ersatzrichter

In seinem Bericht vom 4. Juli 2022 stellte der JR fest, dass eine grosse Anzahl von Fällen von Ersatzrichtern, die eine Stelle als Gerichtsschreiber beim KG innehaben, bearbeitet wird, was nur mässig zufriedenstellend ist, wenn man die für die Arbeit des Richters aufgewendete Zeit von der des Gerichtsschreibers abzieht. Der JR empfahl dem KG trotzdem, teilzeitbeschäftigte Gerichtsschreiber zu ermutigen, sich als Ersatzrichter zu bewerben, sofern sie bereit seien, ihre «freie» Zeit für diese Tätigkeit aufzuwenden.

Diese Empfehlung ist seit der Publikation eines Urteils des Bundesgerichts (BGer) vom 9. September 2022 (BGE 149 I 17) weniger relevant. Nach Auffassung des Bundesgerichts ist die Ernennung eines Gerichtsschreibers der urteilenden Kammer zum Richter in derselben Kammer nicht mit dem Recht auf ein unabhängiges Gericht vereinbar. Dieses Urteil verbietet nun in jedem Fall, dass ein Gerichtsschreiber als Ersatzrichter mit den ordentlichen kantonalen Richtern des Gerichts, für das er arbeitet, zusammen tagt. Er kann weiterhin als Einzelrichter oder sogar in einem ausschliesslich mit Ersatzrichtern besetzten Gericht tätig sein. Offen bleibt die Frage, ob der Gerichtsschreiber auch einem anderen Gericht angehören könnte (z. B. ein Gerichtsschreiber der zivil- und strafrechtlichen Abteilungen als Ersatzrichter an der öffentlich-rechtlichen Abteilung). Im letzteren Fall würde dies jedoch der Spezialisierung zuwiderlaufen, die das KG zur Verbesserung seiner Effizienz anstrebt.

Dessen ungeachtet bekundet das KG weiterhin sein Interesse an der Wahl seiner Gerichtsschreiber zu Ersatzrichtern. Es sieht darin mehrere Vorteile: 1) nachgewiesene redaktionelle Fähigkeiten; 2) Vertrautheit mit der Institution; 3) grössere Flexibilität bei der Aufbietung; 4) Vereinfachung der Kommunikation. Dieses Interesse kam insbesondere bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung zum Ausdruck und führte am 12. März 2024 zur Wahl seines Gerichtsschreibers Pierre-André Moix zum Ersatzrichter.

Für einen sinnvollen Einsatz von Gerichtsschreibern als Ersatzrichter und auch zur Steigerung der Effizienz bei allen Richtern wäre es angezeigt, die in die Zuständigkeit des KG fallenden Entscheide soweit möglich und mit dem Bundesrecht vereinbar, einem Einzelrichter und nicht einem Kollegium zu übertragen. Der Bericht 2023 des KG erwähnt diese Reform für seine sozialversicherungsrechtliche Abteilung mit einem Verweis auf eine parlamentarische Motion (2023.09.325) zu diesem Thema, die im September 2023 eingereicht wurde und deren Behandlung für die Session vom Juni 2024 vorgesehen ist. Der JR empfiehlt dem SR deshalb, in Zusammenarbeit mit dem KG – nicht nur für die sozialversicherungsrechtliche Abteilung, sondern für alle Abteilungen – zu prüfen, welche Entscheide, die heute von einem Dreiergericht gefällt werden, einem Einzelrichter übertragen werden könnten, und dem GR eine entsprechende Gesetzesänderung zur Genehmigung zu unterbreiten.

C. Überprüfung der Arbeit von Richtern und Gerichtsschreibern

3. Der JR empfiehlt dem KG, eine Politik der qualitativen und quantitativen Überwachung der Arbeit von Richtern und Gerichtsschreibern zu verfolgen, indem es einen professionellen Prozess bei der Führung des Personals einführt, insbesondere durch jährliche Bilanzgespräche.

1. Beurteilung der Arbeit von Richtern

Mit dieser Frage beschäftigt sich seit Anfang 2024 eine vom DSIS eingesetzte Arbeitsgruppe, der auch Vertreter des JR angehören.

2. Beurteilung der Arbeit von Gerichtsschreibern

Seit dem 1. September 2023 verfügt das KG über eine Richtlinie für die Gespräche und Beurteilungen der Gerichtsschreiber. Der Zweck der Beurteilung wird in Ziffer 1 dieser Richtlinie wie folgt umschrieben:

1. Zweck

1. Das Beurteilungsgespräch dient der Förderung des juristischen Personals, der Vermittlung von Anerkennung und Kritik, der Überprüfung der Arbeitssituation und der Festlegung von Zielen. In diesem Gespräch erhalten die Vorgesetzten von den Mitarbeitenden ein Feedback zu ihrem Führungsverhalten.

2. Der Zweck der Beurteilung der juristischen Mitarbeitenden ist es, die Qualität der Arbeit ihrer auf der Grundlage der vereinbarten Leistungs- und Verhaltensziele fair und objektiv in einheitlicher Weise zu messen.
3. Die Beurteilung der juristischen Mitarbeitenden hat derzeit keinen Einfluss auf deren Gehaltsentwicklung.
4. Die Beurteilung der juristischen Mitarbeitenden wird bei Funktionsänderungen, der Genehmigung zur Teilnahme an Fortbildungen und bei der Beförderung in eine höhere Klasse berücksichtigt.

Das Konzept wurde im November 2023 den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern des KG vorgestellt. Es wurde ein Formular für das Beurteilungsgespräch ausgearbeitet, das sich an demjenigen orientiert, das für die Angestellten der Kantonsverwaltung verwendet wird. In einem Gespräch mit dem zuständigen Richter wurden für alle quantitative und qualitative Ziele festgelegt. Die Beurteilung findet Ende 2024 statt.

Der JR stellt somit fest, dass seine Empfehlung zur quantitativen und qualitativen Überprüfung der Arbeit der Gerichtsschreiber des KG umgesetzt wurde. Er wird sich Anfang 2025 mit den ersten Rückmeldungen befassen.

D. Die Neuorganisation der Arbeit des KG

4. Der JR empfiehlt dem KG, die Reorganisation seiner Ressourcen und seiner Arbeit fortzusetzen mit dem Ziel, die Bestände der hängigen Fälle im Interesse der Rechtsuchenden zu reduzieren.

1. Statistiken und Fallbearbeitungszeiten

Die folgenden Tabellen basieren auf den in den Jahresberichten der Walliser Gerichte veröffentlichten Statistiken. Ab dem Jahr 2018 sind darin die Zahlen aus dem Bericht des JR vom 4. Juli 2022 aufgeführt, und führen diese bis 2023 weiter.

Diese Tabellen sollen einerseits die Entwicklung der Neueingänge, der Erledigungen und der Jahresend-Saldi der vom KG behandelten Fälle und andererseits das «Alter» der am Ende jedes Jahres pendenten Fälle aufzeigen. Die Tabellen geben auch einen Überblick (rote Punkte) über die Entwicklung der Anzahl der «juristischen Einheiten» (JE) – Richter, Gerichtsschreiber und Hilfsgerichtsschreiber, ohne Ersatzrichter –, die für jede Abteilung tätig sind, ausgedrückt in VZÄ pro Jahr. Diese neuesten Zahlen wurden dem JR vom Generalsekretariat des KG zur Verfügung gestellt.

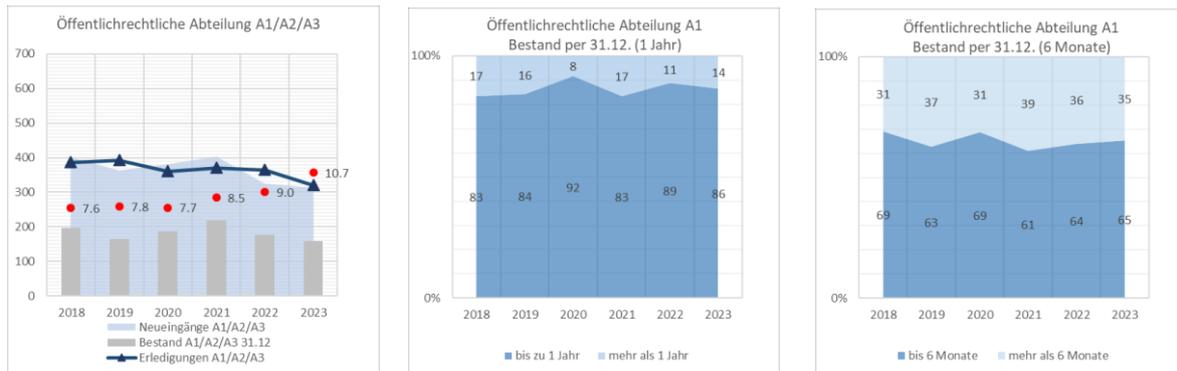
Bemerkungen:

- In den Tabellen sind in der linken Spalte kumuliert alle Arten von Fällen jeder Abteilung gesamthaft aufgeführt (öffentlich-rechtliche Abteilung: A1/A2/A3; sozialversicherungsrechtliche Abteilung: S1/S2/S3; zivilrechtliche Abteilung: C1/C2 und Zivilkammer: C3; strafrechtliche Abteilung: P1/P2; Strafkammer: P3).
- In den anderen Tabellen sind nur die hauptsächlichen Fälle aufgeführt (A1/S1/S2/C1/P1/P3).
- In seinem Bericht vom 4. Juli 2022 erachtete es der JR als «vernünftig», dass das KG gewöhnliche Fälle ohne besondere Schwierigkeiten oder Dringlichkeit innerhalb eines Jahres behandelt. Er wird diese Empfehlung für die Fälle der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung (S1/S2), der zivilrechtlichen Abteilung (C1) und der strafrechtlichen Abteilung (P1) aufrechterhalten, wobei es sich bei der letzteren seit dem 1. Januar 2024 um eine Anforderung der eidgenössischen Strafprozessordnung handelt (Art. 408 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus schreibt die eidgenössische Strafprozessordnung seit dem 1. Januar 2024 der Strafkammer (P3) für die Behandlung von Beschwerden eine Frist von 6 Monaten vor (Art. 397

Abs. 5 StPO). . Daher wurde eine Tabelle hinzugefügt, die einen Überblick über die Einhaltung dieser Frist in den vergangenen Jahren gibt. Schliesslich wurde für die öffentlich-rechtliche Abteilung zusätzlich zu den seit mehr oder weniger als einem Jahr hängigen Fällen (mittlere Spalte) eine Tabelle (rechte Spalte) für die seit mehr oder weniger als sechs Monaten pendenten Fällen (A1) hinzugefügt, für die eine Ordnungsfrist gilt, die sich aus den Artikeln 61a und 80 VVRG ergibt.

Öffentlich-rechtliche Abteilung:

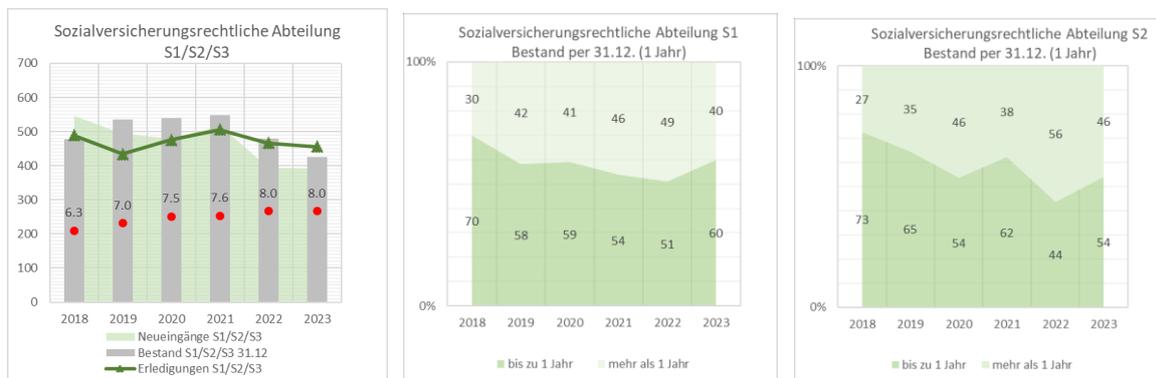
(A1: ordentliches öffentliches Recht; A2: sonstiges öffentliches Recht; A3: Verwaltungsstrafrecht)



Die Zahlen für 2022 und 2023 bestätigen die bereits im Bericht vom 4. Juli 2022 getroffene Feststellung, dass die Situation in der öffentlich-rechtlichen Abteilung unter Kontrolle zu sein scheint. Im Jahr 2023 sind die Erledigungen im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen, liegen aber immer noch über der Zahl der Neueingänge, die ihrerseits seit 2021 rückläufig ist. Die meisten pendenten Fälle sind nicht älter als ein Jahr, aber nur zwei Drittel sind weniger als sechs Monate pendent. Hier besteht Verbesserungspotenzial. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Anstieg der Zahl der JE im Jahr 2023 nicht auf eine Verstärkung der öffentlich-rechtlichen Abteilung zurückzuführen ist, sondern auf die Schaffung der steuerrechtlichen Abteilung, die am 1. Januar 2024 ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung:

(S1: AHV/IV/EO/ALV/FAK/EL; S2: UV/KV/MV/BV; S3: Sonstiges)

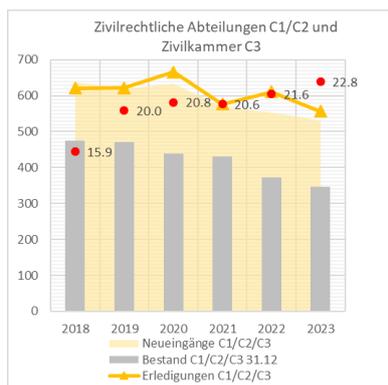


Nach einem Rekordergebnis im Jahr 2021 hat die sozialversicherungsrechtliche Abteilung in den Jahren 2022 und 2023 zwar weniger Fälle erledigt, diese Erledigungen lagen aber

immer noch deutlich über der Zahl der Neueingänge, die ihrerseits ziemlich stark zurückgegangen ist. Dies führte zu einer positiven Entwicklung bei den pendenten Fällen über die sich der JR in seinem Bericht vom 4. Juli 2022 noch besorgt geäußert hatte. Ausserdem ist festzustellen, dass der Anteil der Fälle, die seit mehr als einem Jahr pendent sind, nach einer langen ungünstigen Entwicklung und einem Höchststand im Jahr 2022 im Jahr 2023 wieder zurückgegangen ist, was zwar noch nicht ausreichend, aber doch erfreulich ist.

Zivilrechtliche Abteilung (einschliesslich Zivilkammer) :

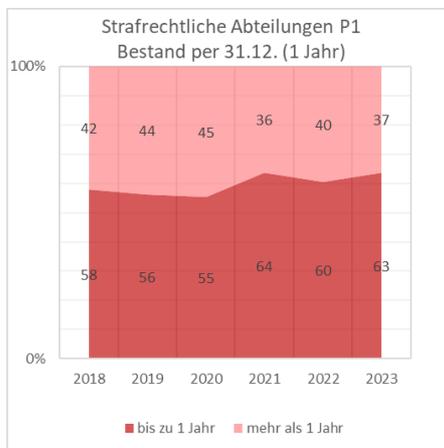
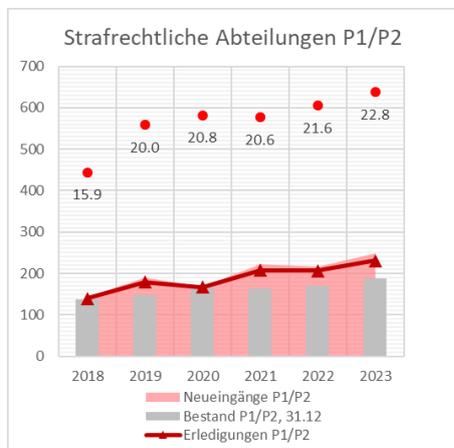
(C1: ordentliches Zivilrecht; C2: sonstiges Zivilrecht; C3: Beschwerden)



Bei den Eingängen, Erledigungen und Beständen haben die zivilrechtliche Abteilung und die Zivilkammer die positive Entwicklung fortgesetzt, die der JR in seinem Bericht vom 4. Juli 2022 festgestellt hat. Die Zahl der Neueingänge ist weiter zurückgegangen, die Zahl der Erledigungen liegt weiterhin über der Zahl der Eingänge und die Zahl der Übertragungen von einem Jahr auf das andere ist gefallen. Diese positiven Entwicklungen werden jedoch durch die Feststellung relativiert, dass die Zahl der «hauptsächlichen Fälle» (C1), die seit mehr als einem Jahr bei der zivilrechtlichen Abteilung pendent sind, auf hohem Niveau stagniert. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mangels einer vollständigen Spezialisierung der Richter und Gerichtsschreiber (siehe unten) die Zahl der JE für die zivil- und strafrechtliche Abteilung sowie für die Zivilkammer insgesamt dargestellt wird.

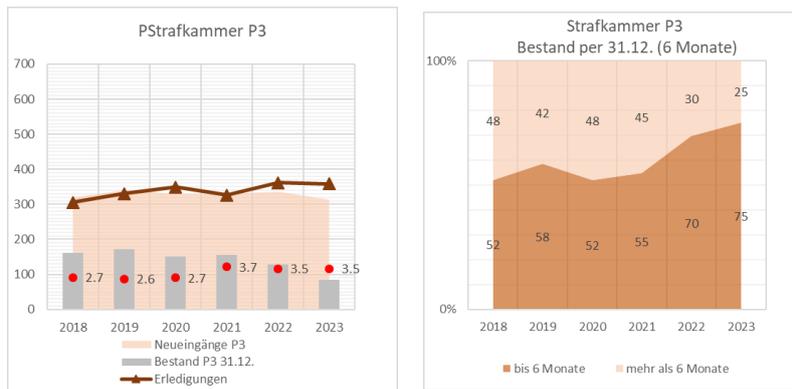
Strafrechtliche Abteilung:

(P1: ordentliches Strafrecht; P2: sonstiges Strafrecht)



Die Zahl der neu eingegangenen Strafsachen steigt seit Jahren unaufhaltsam und es scheint, als müsse man sich damit abfinden. Parallel dazu nimmt auch die Zahl der Erledigungen zu, allerdings nicht so stark, dass die Übertragung der Fälle von einem Jahr auf das nächste nicht mehr zunimmt. Die Zahl der Fälle, die länger als ein Jahr pendent sind, stabilisiert sich auf dem Niveau von 2021. In Ermangelung einer vollständigen Spezialisierung der Richter und Gerichtsschreiber (siehe unten) ist die Zahl der JE für die zivil- und strafrechtlichen Abteilungen sowie für die Zivilkammern gesamthaft dargestellt.

Strafkammer :



Die Zahl der Neueingänge, die in die Kompetenz der Strafkammer (P3) fallen, ist seit 2019 stabil bzw. leicht rückläufig. Zudem sind die Erledigungen nach einem Tiefpunkt im Jahr 2021 wieder angestiegen und liegen auf einem noch nie erreichten Niveau deutlich über den Eingängen. Dadurch hat sich der Bestand an Fällen stark verringert. Gleichzeitig ist der Anteil der Fälle, die länger als sechs Monate pendent sind, im selben Zeitraum drastisch zurückgegangen und betrug 2023 nur noch ein Viertel.

2. Spezialisierung von Richtern und Gerichtsschreibern an französischsprachigen zivilrechtlichen (C1/C2/C3) und strafrechtlichen Abteilungen (P1/P2)

Die Spezialisierung der Richter und Gerichtsschreiber wurde im Bericht vom 4. Juli 2022 als eine mögliche Massnahme zur Steigerung der Erledigungszahlen genannt.

Das KG ist der Ansicht, dass die kritische Masse an Fällen in einem bestimmten Bereich nicht ausreicht, um eine vollständige Spezialisierung der Richter zu rechtfertigen. Es wurde eine «Basisspezialisierung» vereinbart. Dies bedeutet, dass jeder Richter vorrangig für einen Bereich zuständig ist (Verfassen oder Korrekturlesen von Entscheidungen), aber auch andere Fälle bearbeitet.

Gegenwärtig gibt es bei den französischsprachigen zivilrechtlichen Abteilungen (C1/C2), den strafrechtlichen Abteilungen (P1) und der Zivilkammer (C3) folgende Spezialisierungen:

- ein Richter befasst sich mit Scheidungen, Abänderungen von Scheidungsurteilen, vorsorglichen Massnahmen im Zusammenhang mit Scheidungen und Eheschutzmassnahmen;
- ein Richter befasst sich mit Erbsachen und «allgemeinen» vorsorglichen Massnahmen;
- ein Richter befasst sich mit Arbeitsverträgen sowie mit Schuldbetreibung und Konkurs;

- ein Richter befasst sich mit sonstigen Verträgen und Handelsgesellschaften sowie mit der Zivilkammer, die Beschwerden (im engeren Sinne, im Gegensatz zu Berufungen) behandelt;
- ein Richter befasst sich mit Beschwerden gegen die Entscheidungen der KESB;
- die beiden zusätzlichen Richter, die im Februar und März 2024 ihr Amt angetreten haben, befassen sich mit Berufungen in Strafsachen.

Der Beschluss über die Spezialisierung bestimmter Gerichtsschreiber wurde vom KG im September 2022 gefasst und mit Beginn des Jahres 2023 umgesetzt. Wie bei den Richtern bedeutet diese Spezialisierung, dass die betreffenden Gerichtsschreiber sich hauptsächlich, aber nicht ausschliesslich, mit einer bestimmten Art von Rechtssachen befassen.

Derzeit gibt es die folgenden Spezialisierungen:

- ein Gerichtsschreiber kümmert sich um Schuldbetreibung und Konkurs;
- 4 Gerichtsschreiber bearbeiten die Beschwerden bei der Zivilkammer;
- 4 Gerichtsschreiber bearbeiten vorsorglichen Massnahmen und Eheschutzmassnahmen;
- ein Gerichtsschreiber kümmert sich um die Beschwerden gegen die Entscheidungen der KESB.

Die übrigen Gerichtsschreiber haben keine Spezialisierung; sie bearbeiten je nach Bedarf Zivil- und Strafsachen in der Sache.

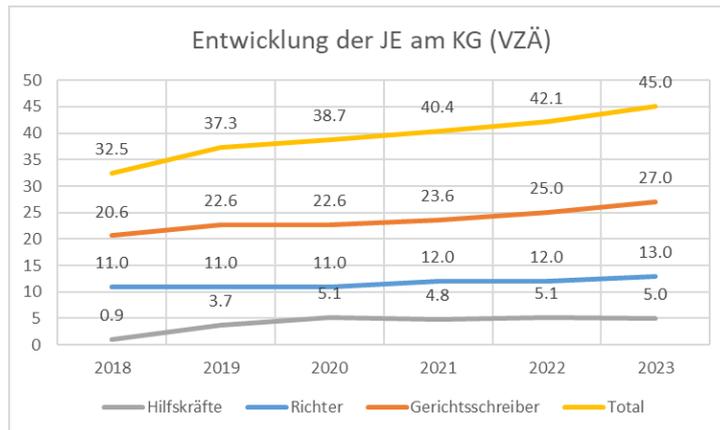
Das KG hat erklärt, dass es bei der Verteilung der Aufgaben auf die Gerichtsschreiber versucht hat, die einzelnen Personen zu berücksichtigen (Stärken, Schwächen und soweit möglich Wünsche).

Zahlenmässige Feststellungen zu diesen Spezialisierungen liegen noch nicht vor. Subjektiv hat das KG den Eindruck eines Effizienzgewinns, der mit der Ansammlung von Erfahrung in dem betreffenden Bereich zusammenhängt. Die Rückmeldungen der Richter und Gerichtsschreiber sind insgesamt positiv. Einige Gerichtsschreiber äusserten die Befürchtung, dass sie endgültig auf einen bestimmten Bereich beschränkt sein könnten, aber es wurden keine Änderungswünsche geäussert. Die Aufteilung ist nicht starr, aber das Tempo der Veränderungen muss noch festgelegt werden. Das System lässt sich im Übrigen an die wichtigsten Bedürfnisse anpassen, und die Überlegungen zu einer stärkeren Spezialisierung werden fortgesetzt.

3. Einsatz von Hilfsgerichtsschreibern

Bemerkungen:

- In der folgenden Tabelle sind externe Ersatzrichter nicht enthalten. Interne Ersatzrichter werden als Gerichtsschreiber gezählt.
- Die Anzahl der Richter wurde bis 2024 auf 15 erhöht.



Ein Vergleich zwischen den Statistiken des KG und der Entwicklung der Zahl der bei ihm tätigen Juristen zeigt, dass der Beitrag der Hilfsgerichtsschreiber zur Bewältigung des Anstiegs der pendenten Fälle unverzichtbar geworden ist. Zu den im Bericht vom 4. Juli 2022 genannten Optionen gehört auch die Möglichkeit, die Stellen der Hilfsgerichtsschreiber «dauerhaft» zu gestalten. Diese Formulierung könnte falsch verstanden und es könnte der Eindruck erweckt werden, dass diese Hilfsgerichtsschreiber in diesem prekären Status «festgehalten» werden sollen. In Wirklichkeit ging es aber darum, die Stellen von Hilfskräften in Stellen von «ständigen» Gerichtsschreibern umzuwandeln. Wie vom KG – für sich selbst und für die Bezirksgerichte – in seinem Jahresbericht 2023 ausdrücklich gefordert, empfiehlt der JR daher dem GR, der Justiz die erforderlichen Budgetmittel für die Umwandlung der derzeitigen befristeten Hilfskräftestellen in unbefristete Festanstellungen bereitzustellen.

4. Andere Massnahmen

Der Bericht des JR vom 4. Juli 2022 erwähnt Überlegungen des KG zur Vereinfachung der Abfassung seiner Entscheidungen.

In diesem Zusammenhang:

- Das KG hat eine Weisung für die Abfassung seiner Urteile erlassen, die am 1. September 2023 in Kraft getreten ist. Ziel dieser Weisung ist es, die Abfassung der Urteile zu vereinfachen, um den Zeitaufwand pro Urteil zu reduzieren. Das KG berichtete, dass durch die Redaktionsweisung bereits eine Vereinheitlichung der Urteile in Bezug auf die Formatierung begonnen habe. Dies erleichtere die Lesbarkeit des Urteils sowie das Anonymisierungsverfahren.
- Die KG versucht, ein Berechnungstool für Unterhaltsbeiträge im Familienrecht zu entwickeln. Bis jetzt wurden die Probleme und Varianten aufgelistet, und die verschiedenen Möglichkeiten wurden evaluiert, insbesondere bezüglich der Rechtsprechung des Bundesgerichts (z. B. Berechnung der Fahrtkosten, Anrechnung von Lehrlingslöhnen usw.). Es ist geplant, im Sommer 2024 einen Vergleich der (allenfalls) bestehenden kantonalen Richtlinien/Praktiken vorzunehmen. Im Herbst 2024 ist ein Treffen zum Austausch mit den Bezirksrichtern geplant. Ziel ist es, je nach verfügbaren Ressourcen, bis Ende 2024 zu einem Ergebnis zu kommen. Es ist nicht sicher, ob alle Aspekte der Berechnung Gegenstand von Richtlinien sein können (z. B. Berücksichtigung von Steuern).

Zusammenfassend stellt der JR fest, dass:

- Die Situation der französischsprachigen zivil- und strafrechtlichen Abteilungen hat sich seit dem Bericht vom 4. Juli 2022 am wenigsten verbessert.
- Zur Verbesserung der Situation an diesen Abteilungen hat das KG konkrete organisatorische Massnahmen ergriffen (insbesondere die teilweise Spezialisierung von Richtern und Gerichtsschreibern), deren erste Auswirkungen voraussichtlich Anfang 2025 beurteilt werden können.

IV. Empfehlungen des JR

Der JR empfiehlt dem Staatsrat und dem Grossen Rat:

- 1. Die beiden im Jahr 2021 geschaffenen Stellen für Ersatzrichter zu bestätigen.**
- 2. Drei neue Stellen für französischsprachige Ersatzrichter zu schaffen (womit sich die Gesamtzahl der Ersatzrichter des KG auf 15 erhöht).**
- 3. Das Budget des KG für die Ersatzrichter auf Fr. 200'000 pro Jahr zu erhöhen.**
- 4. Die Entschädigung für «externe» Ersatzrichter zu erhöhen.**
- 5. In Zusammenarbeit mit dem KG eine umfassende Überprüfung der kantonalen Gesetzgebung betreffend die Kompetenzen des KG vorzunehmen und die notwendigen Änderungen implementieren, um diese Kompetenzen einem Einzelrichter zuzuweisen, wo immer dies mit der Bundesgesetzgebung vereinbar ist.**
- 6. Der Justiz das erforderliche Budget zur Verfügung zu stellen, um die derzeitigen befristeten Stellen von Hilfsgerichtsschreibern in unbefristete Festanstellungen umzuwandeln.**

Der JR empfiehlt dem Kantonsgericht:

Die Bemühungen fortzusetzen, damit bis zum 31. Dezember 2028 die «normale» Bearbeitungsdauer für alle Fälle, die keine besondere Dringlichkeit oder Schwierigkeit aufweisen, und in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung, die eine kürzere Frist vorsieht, nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Verabschiedet am 7. Juni 2024 in Sion

Carole Melly-Basili, Präsidentin des Justizrates (Conseil de la Magistrature)

